## Preisblatt Strom Grundversorgung – gültig ab 01.01.2026

Allgemeine Preise der Grundversorgung für Haushaltskunden zur Lieferung von Strom aus dem Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt in Holstein, gültig ab 01.01.2026 Erläuterung zur Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen.

Lieferpreise	01.01.2025 Netto	01.01.2025 Brutto	01.01.2026 Netto	01.01.2026 Brutto
Verbrauchsunabhängiger Jahres-Grundpreis (*1) (Brutto	135,41 €/Jahr	161,14 €/Jahr	167,14 €/Jahr	198,90 €/Jahr
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (Brutto)	33,52 ct/kWh	39,89 ct/kWh	32,13 ct/kWh	38,23 ct/kWh
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (*2)				
In die Netto-Endpreise fließen ein:				
Stromsteuer nach Stromsteuergesetz (§3 StromStG)		2,050 ct/kWh		2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320 ct/kWh		1,320 ct/kWh
KWKG-Aufschlag für die Netzentnahme (§12 EnFG)		0,277 ct/kWh		0,446 ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG		0,816 ct/kWh		0,941 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung nach §19 Abs. 2		1,558 ct/kWh		1,559 ct/kWh
StromNEV				
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis	78,00 €/Jahr		90,00 €/Jahr	
Netz (*3)				
Messstellenbetrieb und Messdienstleistung (wenn vom	12,80 €/Jahr		21,01 €/Jahr	
Netzdienstleister durchgeführt) (*1) (*3)				
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde (*3)		8,44 ct/kWh		8,67 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	90,80 €/Jahr	14,46 ct/kWh	111,01 €/Jahr	14,99 ct/kWh
Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die von den				
Stadtwerken erbrachten Leistungen (Beschaffung, Ver-				
trieb und Marge)				
Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (Netto)	44,61 €/Jahr		56,13 €/Jahr	
Am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunden (Netto)		19,06 ct/kWh	-	17,14 ct/kWh

(\*1): Preise gelten für eine moderne Messeinrichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Neustadt in Holstein. Im Falle einer konventionellen Messeinrichtung erfolgt der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber. Wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem verbaut, erhöht sich das Entgelt für den Messstellenbetrieb maximal auf die in den §§ 30, 32 MsbG geregelte Preisobergrenze abzüglich der in dieser enthaltenen Umsatzsteuer. Im Falle eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers gilt das mit diesem vereinbarte Entgelt.

Sofern Voraussetzungen nach §14a EnWG, BK6-22-300 und BK8-22/010-A erfüllt sind, werden abweichende Entgelte des Messstellenbetreibers berechnet.

- (\*2): Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.
- (\*3): Die Entgelte des Netzbetreibers/des Messstellenbetreibers ab dem 01.01.2026 basieren auf den derzeit bekannten Netzentgelten bzw. Messkosten; bei Änderungen bleibt eine Preisanpassung vorbehalten.